



Hausordnung für Gemeindeliegenschaften

vom 29. September 2014

Inhalt:

- A Allgemeine Bestimmungen
- B Gemeindehaus
- C Mehrzweckhalle
- D Schulhaus und Aussenanlage
- E Werkhof
- F Schlussbestimmung

A Allgemeine Bestimmungen

1. Bewilligungsbehörde über die Gemeindeliegenschaften ist der Gemeinderat.
2. Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung zur Benützung der Gemeindeliegenschaften grundsätzlich nur an Institutionen mit gemeinnützigem Charakter oder kulturellen Bestrebungen. In besonderen Fällen kann er jedoch auch genossenschaftliche und parteipolitische Veranstaltungen sowie regionale Gewerbeschauen bewilligen.
3. Es ist selbstverständlich, zu allen Einrichtungen Sorge zu tragen. Haftbar für Beschädigungen ist der Veranstalter.
4. In allen Gemeindeliegenschaften ist das Rauchen strikte verboten.
5. Bei Streitfällen unter den Benützern und Angelegenheiten, die diese Ordnung nicht regelt, entscheidet der Gemeinderat.
6. Die Benützungsgebühr ist in der Gebührenordnung geregelt.

B Gemeindehaus

1. Die Aufsicht über das Gemeindehaus hat die Gemeindeverwaltung. Über die Durchführung von Veranstaltungen entscheidet der Gemeinderat.
2. Die Sitzungszimmer sind für behördliche Zwecke reserviert.
3. Über die Benützung der Vereinskästen im Keller entscheidet der Gemeinderat.
4. Technische Einrichtungen werden durch den Hauswart bedient.

C Mehrzweckhalle

1. Bewilligungen über die Durchführung von Anlässen vergibt der Gemeinderat. Die Aufsicht über die Mehrzweckhalle hat der Hauswart. Beschädigungen oder Mängel sind ihm sofort zu melden. Technische Einrichtungen werden durch den Hauswart bedient.
2. Ortsansässige Vereine, welche für Ihre regelmässigen Trainings auf die MZH angewiesen sind, können diese für Trainings unentgeltlich benützen.
3. Bei Terminüberschneidungen einigen sich die Parteien untereinander.
4. Der Küchenschlüssel wird durch den Hauswart dem Veranstalter abgegeben. Der Hauswart kontrolliert nach Veranstaltungen das Inventar, fehlendes oder defektes Material wird durch die Gemeindverwaltung dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Der Veranstalter reinigt nach der Veranstaltung das Inventar, insbesondere Tische und Stühle und Geschirr. Die Küche wird in gereinigtem Zustand abgegeben. Muss der Hauswart nachreinigen, so wird der effektive Aufwand dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
5. Benötigt ein Veranstalter vorgängig die Bühne zu Übungszwecken, so spricht er sich über die Termine mit den regelmässigen Benutzern und dem Hauswart ab.

D Schulhaus und Aussenanlagen

1. Die Aufsicht über das Schulhaus und die Aussenanlage hat der Hauswart. Beschädigungen oder Mängel sind ihm sofort zu melden. Technische Einrichtungen werden durch den Hauswart bedient.
2. Das Schulhaus dient ausschliesslich dem Schulbetrieb. Ausnahmen können vom Gemeinderat in Rücksprache mit der Schulleitung bewilligt werden.
3. Die Aussenanlage steht, sofern sie nicht darunter leidet, grundsätzlich für den Spielbetrieb zur Verfügung. Regelmässige Benutzer der Turnhalle haben Vorrang.
4. Der Hauswart entscheidet über die witterungsbedingte Schliessung des Rasenplatzes.
5. Das Befahren der Rasenfläche mit Fahrzeugen ist verboten, Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.
6. Auf dem ganzen Areal ist es verboten, Hunde versäubern zu lassen.

E Werkhof

1. Die Aufsicht über den Werkhof und seine Technischen Einrichtungen hat der Mitarbeiter Kommunaldienst.
2. Der Werkhof steht grundsätzlich dem Kommunaldienst und dem Forstbetrieb zur Verfügung
3. Der Gemeinderat kann die Durchführung von Gemeindeanlässen im Werkhof bewilligen.

F Schlussbestimmungen

1. Die vorliegende Hausordnung wird durch Beschluss des Gemeinderates vom 29. September 2014 in Kraft gesetzt.
2. Diese Hausordnung ersetzt die Benützungordnung für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde vom 20. Oktober 1982.
3. Alle Änderungen dieser Hausordnung sind öffentlich bekannt zu machen.

Läufelfingen, 29. September 2014

Dieter Forter
Gemeindepräsident

Thomas Faulstich
Gemeindeverwalter